



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Abfallrecht

Bearbeiter: Dr. Rupp
Tel.: (0316) 877-3821
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

lt. Verteiler!

GZ: ABT13-38.00-16/2008-159 Bezug:

Graz, am 03. November 2014

Ggst.: Illegale Abfallsammelaktionen durch „Kleinmaschinenbrigaden“. **ERLASS.**

In einigen steirischen Gemeinden wurden per **Flugzettel** Sammlungsaktionen einer sogenannten „**Ungarischen Kleinmaschinenbrigade**“ angekündigt und zum Teil auch durchgeführt, wobei im Flugblatt vermerkt wird, dass alles, was nicht gebraucht würde, von dieser Brigade übernommen werde.

Beispielsweise werden im Flugblatt folgende Materialien genannt:

TV und Videogeräte, Wasserhähne, Nähmaschinen, Telefone, Heizkörper, Sportgeräte, Kleidung, Bettwäsche, Werkzeuge, Rasenmäher, Möbel, Mikrowellen, Teppiche, Geschirr, Spielzeuge, Vorhänge, Fenster und Türen aus Alu und Plastik, Radio- und Hifi-Anlagen, Fotoapparate (auch defekt), Mischmaschinen, Motor- und Fahrräder, Kettensägen, Autozubehör, Fernsehapparate mit Kunststoffgehäuse, Autobatterien etc.

Die Liegenschaftseigentümer/innen werden mit diesem Flugblatt aufgefordert, die oben genannten Gegenstände in einer bestimmten Zeit vor dem Haus zu deponieren. Ebenfalls ist vermerkt „*Bitte keinen Sperrmüll oder Abfall!*“

Die Abfallbehörde stellt fest, dass es sich bei derartigen Sammelaktionen zweifelsfrei um eine **Abfallsammelaktion** handelt. Dem steht nicht entgegen, dass vermerkt wird: „Bitte keinen Sperrmüll oder Abfall“, zumal sich die Sammlung dieser Brigade auf alles bezieht, „was nicht gebraucht“ wird. Es ist daher jedenfalls der subjektive Abfallbegriff gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. dzt. g. F. sowie gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 StAWG 2004, LGBl. Nr. 65/2004, i.d.g.F. LGBl Nr. 87/2014 gegeben.

Diese Sammelaktionen müssen folglich jedenfalls als Abfallsammlung qualifiziert werden.

Aus der Liste der gesammelten Gegenstände, die erwünscht werden, geht eindeutig hervor, dass sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche (z. B. Autobatterien) Abfälle gesammelt werden sollen. Daraus folgt, dass Sammler über eine Berufsberechtigung im Sinne Bundesabfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) verfügen müssen.

Diese „Kleinmaschinenbrigade“ verfügt jedoch über keine wie immer geartete Sammlerberechtigung gemäß den abfallwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, weshalb die durchgeführten Sammlungen rechtswidrig sind.

Seitens der Abfallbehörde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht nur die Vertreter/innen dieser „Kleinmaschinenbrigade“ rechtswidrig handeln, sondern auch jene Liegenschaftseigentümer/innen, die der Aufforderung gemäß dem Flugblatt Rechnung tragen.

Mit einer Verwaltungsstrafe haben daher zu rechnen:

1.) Die „**Kleinmaschinenbrigade**“ könnte einerseits gemäß § 79 Abs. 1 Z 7 AWG 2002 (Strafrahmen: € 850,-- bis € 41.200,--) bzw. gemäß § 79 Abs. 2 Z 6 AWG 2002 (Strafrahmen: € 450,-- bis € 8.400,--) wegen fehlender Sammlerberechtigungen bestraft werden.

2.) Die **Liegenschaftseigentümer/innen**, die *nicht gefährliche Siedlungsabfälle* gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 nicht der zuständigen Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmen zuführen, sind gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 StAWG 2004 (Strafrahmen bis € 30.000,--) zur Verantwortung zu ziehen. Werden jedoch seitens des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin *gefährliche Abfälle* ausgehändigt, so ist der Straftatbestand des § 79 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 (Strafrahmen: € 840,-- bis € 41.200,--) erfüllt.

Es darf festgehalten werden, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) sowohl gemäß § 82 AWG 2002 als auch gemäß § 20 StAWG 2004 Mitwirkungspflichten wahrzunehmen haben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass derartige Sammelaktionen durch „Kleinmaschinenbrigaden“ gesetzwidrig und daher verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden sind. Neben den Vertreter/inne/n dieser Brigade können auch die Liegenschaftseigentümer/innen verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre Siedlungsabfälle nicht in die öffentliche Abfuhr einbringen bzw. gefährliche Abfälle einem nicht berechtigten Sammler übergeben.

Da die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 1 StAWG 2004 für eine geordnete Sammlung und Abfuhr der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle (§ 4 Abs. 4 StAWG 2004) zu sorgen hat und gemäß § 8 Abs. 1 StAWG 2004 die Liegenschaftseigentümer/innen berechtigt und verpflichtet sind, die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen, wird seitens der A13 als Abfallbehörde angeregt, die Gemeinden mögen auf ortsübliche Weise (z: B. Gemeindezeitung, behördliche Mitteilung, Amtstafel) ihre Gemeindegänger/innen entsprechend informieren und auf die

rechtliche Situation betreffend Abfallsammelaktionen durch sogenannte „Kleinmaschinenbrigaden“ hinweisen.

Um Beachtung dieses Erlasses wird gebeten!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
HR Dr. Werner Fischer eh.

Ergeht an:

- 1.) alle Gemeinden des Landes Steiermark,
- 2.) die Stadt Graz,
- 3.) alle Bezirkshauptmannschaft und Politische Exposituren (Verteiler D),
- 4.) alle Abfallwirtschaftsverbände des Landes Steiermark,
- 5.) den Dachverband der steirischen Abfallwirtschaftsverbände, Feldkirchenerstraße 96,
8055 Seiersberg,
- 6.) den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, Karlauergürtel 1, 8010
Graz,

- 7.) den Steirischen Gemeindebund, Burgring 18, 8010 Graz,
- 8.) die Abteilung 14, Bürgergasse 5a, 8010 Graz,
- 9.) die Abteilung 7, Gemeinden- und Wahlen, Hofgasse 13, 8010 Graz
- 10.) den Verein Steirischer Abfallberater/innen, Aibl 86, 8552 Eibiswald,
- 11.) das Landespolizeikommando für Steiermark, Straßganger Straße 280, 8020 Graz.
- 12.) die Abteilung 13, Umwelthanwaltschaft, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z. H. Frau
MMag. Ute Pöllinger,
- 13.) das Büro Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann, Herrengasse 16, 8010 Graz-Landhaus,
- 14.) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenring 5, 1010 Wien,
- 15.) das Landesverwaltungsgericht für Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz
- 16.) Simon Ploder, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz

Ergeht nachrichtlich an:

die Abteilung 1 – Organisation und Informationstechnik, Burggasse 2, 8010 Graz.